









Kantonales Steueramt St.Gallen: www.steuern.sg.ch

-  Über die Homepage des Kantonalen Steueramts (www.steuern.sg.ch) können Sie das Steuererklärungsprogramm kostenlos downloaden.
-  Startet die Installation nicht automatisch, kann diese mittels Doppelklick auf die Downloaddatei manuell gestartet werden.
-  Der Installationsort des Programms und das Verzeichnis für die Steuererklärungsdateien sowie das Icon zum Start des Programms werden automatisch angelegt.
-  **Warum online einreichen** – mit Ihrer Hilfe Kosten und Ressourcen einsparen
 - der manuelle Erfassungsaufwand durch das Steueramt entfällt
 - Umweltschutz durch Papiereinsparungen
 - Archivplatz wird eingespart
-  Bitte nur Belege einreichen, die gemäss Steuererklärungsformular oder Wegleitung ausdrücklich verlangt werden (z.B. Lohnausweise, Bescheinigungen Säule 3a, etc.).
Der Steuererklärung unaufgefordert beigelegte Unterlagen dürfen nur in Kopie eingereicht werden, da diese nicht zurückgesandt und nach erfolgter Veranlagung vernichtet werden.
-  Alle weiteren Belege sind lediglich bereitzuhalten und werden im Veranlagungsverfahren fallweise eingefordert.

Kontakte, Hotlines, Fristverlängerungen

Technische Fragen:	Telefon:	043 501 00 84
	E-Mail:	helpdesk.sg@information-factory.ch
	Öffnungszeiten	Montag bis Freitag
		Januar bis Mai 8.30–12.00 und 13.00–17.00 Uhr
		Juni bis Dezember 9.00–12.00 Uhr
eTaxes-Fragen/-Passwörter:	Telefon:	058 229 20 20
	E-Mail:	ksta.etaxes@sg.ch
Gesuche um Fristverlängerung:	zur Einreichung der Steuererklärung einfach und bequem über www.steuern.sg.ch	
Veranlagungsfragen:	Ihr Gemeindesteuernamt: s. auch Verzeichnis in der elektronischen Wegleitung	Kantonales Steueramt: Telefon: 058 229 41 64 E-Mail: ksta.steuerfragen@sg.ch

Kurzübersicht Wegleitung

(Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind **fett** und *kursiv*)

2.	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	2.1-2.2	Privatanteile an den Unkosten (Ziffer c) Im Jahr Im Monat	Haushalt mit 1 Erwachsenen Fr. 3'540 Fr. 295	Zuschlag zus. Erwachsene à Fr. 900 Fr. 75	Zuschlag pro Kind Fr. 600 Fr. 50	
5.	Liegenschaften		Der Eigenmietwert des am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Eigenheimes reduziert sich um				30%
10.	Berufskosten unselbständig Erwerbender	1.2	Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades				bis Fr. 700
		1.3	Bei Benützung eines Motorfahrzeuges in begründeten Fällen				
			Fahrleistung	Km-Ansatz	min. Fr.	max. Fr.	
			bis 7'500 km	Fr. -.70		Fr. 5'250	
			bis 12'500 km	Fr. -.62	Fr. 5'250	Fr. 7'750	
			bis 17'500 km	Fr. -.56	Fr. 7'750	Fr. 9'800	
			bis 22'500 km	Fr. -.50	Fr. 9'800	Fr. 11'250	
			bis 27'500 km	Fr. -.45	Fr. 11'250	Fr. 12'375	
			bis 32'500 km	Fr. -.41	Fr. 12'375	Fr. 13'325	
			über 32'500 km	Fr. -.38	Fr. 13'325		
	Arbeitstage		in der Regel				max. 220
	Fahrt zur Arbeit		Gesamtkosten (öffentl. Verkehrsmittel, Fahrrad, Motorfahrzeug)				max. Fr. 3'860
10.2	Mehrkosten Verpflegung	2.1	Abzug für Mehrkosten der Verpflegung	Fr. 15 pro Tag			max. Fr. 3'200
		2.2	Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber	Fr. 7.50 pro Tag			max. Fr. 1'600
		2.3	Bei Schicht- oder Nachtarbeit	Fr. 15 pro Tag			max. Fr. 3'200
10.3	Pauschalabzug	3.1	Pauschalabzug	Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens			Fr. 2'400
10.4	Wochenaufenthalt	4.1	Tatsächliche Kosten auswärtiges Zimmer je nach Arbeitsort pro Monat				max. Fr. 500 bis Fr. 800
		4.2	Für die auswärtige Verpflegung	Fr. 30 im Tag			max. Fr. 6'400
			Bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber	Fr. 22.50 im Tag			max. Fr. 4'800
10.5	Nebenerwerb	5.1	Pauschalabzug 20% des Nettolohnes		min. Fr. 800	max. Fr. 2'400	
13.1	Säule 3a		Erwerbstätige mit 2. Säule				max. Fr. 6'768
			Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens				max. Fr. 33'840
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen		maximaler Abzug pro Kind zusätzlich ohne Beiträge an 2. oder 3. Säule, zusätzlich		gemeinsam Pflichtige Fr. 4'800 bis Fr. 600 bis Fr. 1'000	Übrige Fr. 2'400 bis Fr. 600 bis Fr. 500	
16.1	Verwaltung		fremdverwaltete Wertschriften und Kapitalanlagen	2%			max. Fr. 6'000
16.2	Kinderbetreuung		für jedes Kind unter 14 Jahren				max. Fr. 7'500
16.3	Parteispenden		Alleinstehende				max. Fr. 10'000
			Gemeinsam Steuerpflichtige				max. Fr. 20'000
16.4	Berufsorientierte Aus-/Weiterbildung		Unselbständig Erwerbende ohne besonderen Nachweis pauschal				Fr. 400
			Zwingende Anschaffung Informatikmittel für Aus-/Weiterbildung				max. 50%
17.	Zweiverdienerabzug		bei gemeinsamer Steuerpflicht, bei Erwerbstätigkeit beider Personen				max. Fr. 500
21.	Zusätzliche Abzüge	21.1	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen				2%
			Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes)				Fr. 2'500
		21.2	Behinderungsbedingte Kosten				
			Alters-, Pflegeheim (ab 21 BESA-Pt, RAI-Stufe 4) von den selbst getragenen Kosten gelten pro Monat als nicht abzugsfähig (private Lebenshaltung)				Fr. 2'000
			Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades				Fr. 2'500
			Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades				Fr. 5'000
			Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades				Fr. 7'500
		21.3	Freiwillige Zuwendungen von mindestens der Abzug ist auf maximal 20% des Nettoeinkommens beschränkt				Fr. 100
23.	Sozialabzüge Einkommen Stichtag: 31. Dezember	23.1	Für jedes Kind im Vorschulalter				Fr. 7'200
		23.2	Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung				Fr. 10'200
		23.3	Ausbildungskosten für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung				
			Abzug je Kind				max. Fr. 13'000
			Selbstbehalt Ausbildungskosten je Kind				Fr. 3'000
		23.4	Abzug für jede unterstützte Person (gilt nur für die direkte Bundessteuer)				Fr. 6'500
36.	Sozialabzüge Vermögen		Für alleinstehende Steuerpflichtige				Fr. 75'000
			Für gemeinsam Steuerpflichtige				Fr. 150'000
			Zusätzlich für jedes minderjährige Kind				Fr. 20'000

Ausführliche Informationen finden Sie in der integrierten Wegleitung zur elektronischen Steuererklärung.